

ARBEITSKREIS WOHNUNGSNOT

AK Wohnungsnot, Bugenhagenstraße 9, 10551 Berlin

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Kontakt:
Karsten Krull
c/o „Warmer Otto“
Bugenhagenstraße 9
10551 Berlin
Tel.: 396 60 67
Fax: 396 93 58
Uta Sternal
c/o Internationaler Bund
Tel.: 721 52 11
Fax: 722 70 56
mail@ak-wohnungsnot.de
www.ak-wohnungsnot.de

Berlin, den 19.05.2005

**Offener Brief:
Zur Notwendigkeit, die Qualifikation von FallmanagerInnen gesetzlich festzulegen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Wohnungsnot begrüßt die gesetzlichen Regelungen der §§ 15 und 16 SGB II und sieht in der rechtsverbindlichen Festschreibung einer Eingliederungsvereinbarung ein potenziell äußerst wirksames Instrument zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt, insbesondere bei Arbeitslosen mit Vermittlungshemmnissen und zur Förderung einer beruflichen Qualifikation.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag, der an die Stelle eines Verwaltungsaktes tritt, stärkt vom Grundsatz die Rechtsstellung der Leistungsberechtigten. Ein Aspekt erfordert jedoch aus Sicht des AK Wohnungsnot eine dringende gesetzliche Nachbesserung:

Die Anforderungen an die Qualifikation der FallmanagerInnen sind bisher nicht festgelegt. Hier besteht dringender Regelungsbedarf, um die vom Gesetzgeber gewünschten und geforderten Effekte zu erzielen.

Fallmanagement, welches, wie in der Anlage erläutert wird, mit der Methode des Case Managements kongruent ist, hat sich als Beratungs- und Handlungsmethode in der Sozialen Arbeit in vielen Bereichen etabliert und bewährt. Es gewährleistet u. a. eine umfassende Hilfeplanung, die Organisation der Hilfen und die Vernetzung der HilfeanbieterInnen untereinander. Eingliederungsvereinbarungen im Sinne des SGB II, die die FallmanagerInnen mit den Leistungsberechtigten schließen, sind im Idealfall Rahmen setzende Hilfepläne, die sich speziell auf die Integration in den Arbeitsmarkt und die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen beziehen.

FallmanagerInnen benötigen daher neben umfangreichen Rechtskenntnissen und Kenntnissen der regionalen Hilfeangebote insbesondere ein breites Methodenspektrum für den Umgang mit Menschen in sozialen Notlagen sowie Kenntnisse über die Lebenslagen Leistungsberechtigter unterschiedlicher Zielgruppen. Ferner müssen sie über ein differenziertes

b. w.

Repertoire an Techniken der Gesprächsführung für die Beratung unterschiedlicher Zielgruppen (beispielsweise suchtkranke, überschuldete, allein erziehende oder psychisch beeinträchtigte Menschen) verfügen. Dieses Anforderungsprofil entspricht der Qualifikation von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, die speziell für das Case Management weitergebildet sind.

Der AK Wohnungsnot möchte in diesem Zusammenhang auf die Menschen aufmerksam machen, bei denen soziale Schwierigkeiten in Verbindung mit einer besonderen Lebenslage gegeben sind und denen Hilfeleistungen im Rahmen des § 67 SGB XII zu gewähren sind. Insbesondere dieser Personenkreis kann nur dann von Eingliederungsmaßnahmen profitieren, wenn die in der Vereinbarung festgelegten Ziele ihren tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten und persönlichen Ressourcen entsprechen sowie fordernde und fördernde Maßnahmen passgenau eingesetzt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Vereinbarungen geschlossen werden, die von den Leistungsberechtigten nicht verstanden bzw. nicht eingehalten werden können. Ähnliches gilt selbstverständlich auch für andere Personengruppen (z. B. für junge Erwachsene und psychisch Beeinträchtigte).

Besonders in Verbindung mit § 3 (2) SGB II, wonach Hilfebedürftige unter 25 Jahren einen ermessensfreien Rechtsanspruch auf eine unverzügliche Vermittlung in eine Ausbildung, Arbeit oder Arbeitsgelegenheit haben, spielt der Eingliederungsplan eine wesentliche Rolle. Auch bei diesem Personenkreis hängt die Effektivität des Eingliederungsplans sehr stark von der fachgerechten Beratung und dem Urteilsvermögen der FallmanagerInnen ab. Sie sollten daher die entwicklungsbedingten Besonderheiten dieses Personenkreises kennen und müssen in der Lage sein, diese adäquat bei ihren Vorschlägen zu berücksichtigen.

Die einfache Jobvermittlung läuft jedoch nicht selten konträr zu den in Hilfezusammenhängen des § 67 SGB XII vereinbarten Hilfezielen. Oft sind die Betroffenen aus sozialen und nicht aus den gesetzlich anerkannten medizinischen Gründen überfordert, die in einer unter Vernachlässigung sozialpädagogischer Aspekte getroffenen Eingliederungsvereinbarung festgelegten Handlungsschritte einzuhalten. Der Verstoß gegen diese Vereinbarung ist aber ungerechtfertigter Weise sanktionsbewehrt und stellt somit eine weitere Benachteiligung der Leistungsberechtigten dar.

Als Fazit lässt sich zusammenfassen:

Damit das Instrument "Fallmanagement" in der Wiedereingliederung von Arbeitslosen effektiv eingesetzt werden kann, sind Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, die dem originären Berufsbild der Sozialarbeit entsprechen. Die hier geforderten Methoden sind in der Sozialarbeit und in ihren Arbeitsfeldern weit entwickelt.

Der AK Wohnungsnot hält in Bezug auf das Fallmanagement die gesetzliche Verankerung der sozialpädagogischen Qualifikation aus o. g. Gründen für zwingend erforderlich. Sie darf weder in das Belieben von Kommunen noch in das Belieben der Bundesagentur gestellt werden.

Eine vertiefende und an den methodischen Ansätzen orientierte Erläuterung finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Thomas Fröhlich

Anlage

Wie bereits betont, entspricht das im Gesetz verankerte Fallmanagement dem Konzept des Case Managements. Im Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“, welches von einem AutorInnenteam aus Kommunen, der Bundesagentur für Arbeit, der FH Frankfurt, der FH des Bundes (FB Arbeitsverwaltung) erstellt wurde, findet sich zum Fallmanagement folgende an das Case Management angelehnte Definition: „Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der möglichst nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem kooperativen Prozess werden vorhandene individuelle Ressourcen und multiple Problemlagen methodisch erfasst und gemeinsam Versorgungsangebote und Dienstleistungen geplant, die anschließend vom Fallmanager implementiert, koordiniert, überwacht und evaluiert werden. So wird der individuelle Versorgungsbedarf eines Kunden im Hinblick auf das Ziel der mittel- und/oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.“

Auf Grund dieser unübersehbaren Kongruenz ist davon auszugehen, dass effektives Fallmanagement sich der anerkannten Techniken und Handlungsabläufe des Case Managements bedienen muss: Assessment, Hilfeplanung -implementierung, -koordinierung, -steuerung und Evaluation sowohl der Hilfemaßnahmen als auch des Case-Management-Prozesses. Hieraus ergibt sich, dass FallmanagerInnen in der Lage sein müssen, eine Budget- und Ergebnisverantwortung zu übernehmen und unterschiedliche institutionelle Interessen im Sinne des Hilfeprozesses zu überwinden. Sie benötigen insbesondere ein gutes Urteilsvermögen, planerische Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick.

Case Management ist eine sozialpädagogische Methode, die u. a. den Hilfeprozess steuert. Ein Hauptproblem, dem das Case Management erfolgreich begegnet, besteht in der fehlenden Koordination spezialisierter Hilfeangebote. Zudem kollidieren organisatorische Sachzwänge unterschiedlicher HilfeanbieterInnen häufig mit den tatsächlichen Erfordernissen und dem Bedarf der Hilfesuchenden. Es fehlt vielfach die ganzheitliche Betrachtung. Die Vernetzung der AnbieterInnen untereinander ist eher beliebig und zufällig.

Um diesen Problemen erfolgreich begegnen zu können, verlangt die Methode des Case Managements eine für diese Vernetzung und für die Qualität des Hilfeprozesses verantwortliche Person. Diese muss unabhängig von fachspezifischen Interessen, unabhängig von Einrichtungserfordernissen sowie unabhängig von Trägerinteressen die Hilfeprozesse koordinieren und steuern, die die KlientInnen in den Fokus stellen. Die Organisationen folgen dem Prozess und nicht umgekehrt.

In die Methode des Case Managements sind bekannte Modelle und Methoden der Sozialarbeit und Psychologie eingeflossen wie beispielsweise die systemische Theorie oder die ressourcenorientierte Prozessdiagnostik. In der Pädagogik versteht man unter ressourcenorientierter Prozessdiagnostik, dass nicht die Momentaufnahme, die sich z. B. bei einer anamnestischen Erhebung oder einer Bestandsaufnahme aller zu lösenden Probleme ergibt, eine Problemfestschreibung erfährt, sondern untersucht wird, ob ein bestimmtes Problem z. B. nur innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen existiert. Diese Sichtweise ermöglicht es, Lösungen zu finden, die bei einer defizitär ausgerichteten Problembeschreibung oder einer Testdiagnostik nicht möglich wären.

Neben diesen für den Hilfeprozess positiven Auswirkungen der Case-Management-Methode enthält sie den weiteren besonderen Vorteil, Kosten, Zeitaufwand und Wirksamkeit sozialarbeiterischen Handelns messbar zu machen. All diese Vorteile werden jedoch vergeben, wenn die Arbeitsagenturen sich darauf beschränken, nur den eingedeutschten Namen (Fallmanagement) für ihr Prozedere, Eingliederungsvereinbarungen zu schließen, verwenden, die hiermit verbundenen Prinzipien jedoch nicht umsetzen - weil die Fachlichkeit hierfür nicht gesetzlich verankert ist und auch freiwillig aufgrund der mit der Qualifikationsanforderung verbundenen Mehrkosten in Regionen mit schlechter Haushaltslage nicht sichergestellt wird.